

80. Zum Begriff der Urkundenfälschung.

StGB. § 267.

I. Straffenat. Urt. v. 25. November 1918 g. S. I 460/18.

I. Landgericht Limburg.

Der Angeklagte hatte einen von dem gemeindlichen Wiegemeister G. über das Lebendgewicht eines Viehstücks ausgestellten Wiegeschein durch Änderung der Gewichtsangabe verfälscht. Er wurde wegen schwerer Urkundenfälschung verurteilt. Seine Revision ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

... „Welches Gewicht das Viehstück tatsächlich hatte, ist für die Beurteilung des Wiegescheins als einer zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erheblichen Privaturskunde gleichgültig. Entscheidend ist der Inhalt der beurkundeten Willenserklärung, die bei einem Wiegeschein regelmäßig dahin aufzufassen ist, daß der Aussteller der Urkunde die Verantwortung für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angabe über das von ihm gefundene Gewicht zunächst gegenüber dem, der seine Dienste in Anspruch genommen hat (§ 36 Reichsgewerbeordnung), sodann aber auch gegenüber jedem übernimmt, dem die Urkunde als Beweismittel vorzulegen sein wird. Daß das nicht auch für den vorliegenden Fall zutreffen sollte, dafür besteht kein Anhalt. Für die Rechtserheblichkeit der Urkunde kommt es also beim Wiegeschein darauf an, wie die Angabe des Wägers über das durch sein Wägen ermittelte Gewicht lautet, nicht darauf, welches Gewicht der gewogene Gegenstand tatsächlich hat oder gehabt hat. Der Wiegeschein als rechtserhebliche Urkunde ist danach verfälscht, wenn ohne Einverständnis des Ausstellers die darin gemachte Gewichtsangabe abgeändert worden ist, und in rechtswidriger Absicht ist das geschehen, wenn es zu dem Zweck erfolgt ist, der falschen Urkunde einen ihr rechtlich nicht zukommenden Beweiswert beizulegen und so mit ihr einen Einfluß auf das Rechtsleben auszuüben. Da der Angeklagte nach den Feststellungen der Strafkammer den Wiegeschein ohne Einverständnis des Wiegemeisters G. durch Änderung der Gewichtsangabe verfälscht und von der Urkunde gegenüber dem Viehhandelsverbande Gebrauch gemacht hat, um über die Höhe der Gewichtsangabe zu täuschen und den Verband zu einer entsprechenden Mehrzahlung zu veranlassen, hat er in rechtswidriger Absicht im Sinn des § 267 StGB. gehandelt, und daran würde auch nichts geändert werden, wenn es wahr wäre, daß der Angeklagte nicht über das wirkliche Gewicht des Viehstücks täuschen wollte.“ ...